

TLWA

FREISTAAT THÜRINGEN

Thüringer Landesverwaltungsamt



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2248 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Zinke-Anhalt  
Telefon: (03 61) 37 73 7297**Vorab per Telefax**  
Stadtverwaltung Eisenach  
Herrn Oberbürgermeister  
Dohrt o.V.i.A.  
Markt 1

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeister	
30. März 2009	
PE-Nr. 194/2009	Weiter an Fax am 30.03.09

99817 Eisenach

Unser Zeichen  
240.3 -1512.20 -001/09 -EAIhr Zeichen/Ihre Nachricht vom  
Az: 20 20 04 / 02.03.2009Datum  
26. März 2009**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2009;****Stadtratsbeschluss Nr. 0757/2009 vom 27. Februar 2009**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf Grund der §§ 55 Abs. 2, 114 und 118 Abs. 2 ThürKO i.V.m. den §§ 59 Abs. 4, 63 Abs. 2 und § 53 Abs. 4 ThürKO,

1. **genehmigen wir von dem in § 2 Satz 1** der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 3.500.000,00,- € einen um 1.449.800,- € auf 2.050.200,- € verminderten Betrag,
2. **genehmigen wir den in § 3 Satz 1** der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v 1.460.300,- €,

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 nicht.

**Haushaltsüberwachung / -sicherung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (Auflagen):**

1. **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**, die eine Höhe von **10.000 €** übersteigen, bedürfen vor ihrer Genehmigung der Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes.
2. **Stundungs- und Erlassanträge**, die eine Höhe von **5.000 €** übersteigen, bedürfen vor ihrer Genehmigung der Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes.
3. **Unbefristete Niederschlagungen von Forderungen**, die eine Höhe von **500 €** übersteigen, bedürfen vor ihrer Genehmigung der Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes.
4. Die Stadt Eisenach hat bis zum **31.05.2009** dem Thüringer Landesverwaltungsamt eine Übersicht aller offenen Forderungen der **letzten drei Jahre vorzulegen und detailliert zu erläutern.**
5. Die Bildung von **Kasseneinnahme- und Kassenausgaberesten** sind mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt abzuklären.
6. Die Stadt Eisenach hat **monatlich** einen nach **Einzelplänen gestaffelten Liquiditätsbericht** mit den **jeweiligen Ist-, Sollständen** und einer **Hochrechnung des Kas- senstandes** zum Jahresende spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats vorzulegen.
7. **Das Haushaltssicherungskonzept** ist bis zum **31.01.2010** grundlegend mit folgenden Mindestinhalten zu überarbeiten / fortzuschreiben und dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorzulegen:
  - \* eine umfassende Sanierungsstrategie ist im Vorbericht darzustellen,
  - \* **jeder Einzelplan ist detailliert nach den wichtigsten Unterabschnitten zielorientiert separiert mit jährlichen Etappenzielen und dem Gesamtziel darzustellen,**
  - \* **gesamtplanerische Etappenziele** sind nach Haushaltsjahren gestaffelt darzustellen und der Zeitpunkt der beabsichtigten Haushaltssanierung ist zu fixieren

**Anmerkungen**

1. Nach § 63 Abs. 2 ThürKO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung.  
Kredite im Sinne von § 63 ThürKO sind nach § 87 Nr. 24 ThürGemHV das unter Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen aufgenommene Kapital.

Nach § 63 Abs. 2 ThürKO dürfen Kredite nur unter der Voraussetzung des § 54 Abs. 3 für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Gemäß dieser Verwendungsbeschränkung darf die beabsichtigte außerordentliche Tilgung (HHSt. 97791) in Höhe von 7.670,- € nicht über die HHSt. 37710 gedeckt werden und der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen ist um diesen Betrag zu kürzen.

1. Investive Vorhaben (Ausgaben VMH abzgl. EPI. 9) zzgl.	13.571.074,00 €
Sollfehibetragsdeckung (Gr.992); nur dann zu berücksichtigen, wenn Fehlbetrag in Vj. im VMH entstanden ist.	2.996.437,00 €
<b>Ergebnis 1 (dav. Vermögensseitiger SFB)</b>	<b>16.567.511,00 €</b>
2. Einnahmen aus	
2.1 Rücklagenentnahmen (Gr.31), § 1 Abs.1 Nr.3 ThürGemHV	0,00 €
2.2 Darlehensrückflüssen (Gr.32), § 1 Abs.1 Nr.2 ThürGemHV	13.800,00 €
2.3 Beteiligungsveräußerungen (Gr.33), § 1 Abs.1 Nr.2 ThürGemHV	0,00 €
2.4 Veräußerung von Sachen des Anl.vermögens (Gr.34), § 1 Abs.1 Nr.2 ThürGemHV	1.955.100,00 €
2.5 Beiträge (Gr.35), § 1 Abs.1 Nr.4 ThürGemHV	349.350,00 €
2.6 Invest-Zuweisungen (Gr.36), § 1 Abs.1 Nr.4 ThürGemHV abzgl. Tilgungszuweisung	8.940.674,00 €
2.7 Einnahmen aus inneren Darlehen, § 1 Abs. 1 Nr. 5 ThürGemHV	0,00 €
2.8 Zuw. an VWH (Gr. 28/90), höchstens jedoch in Höhe der Einnahmen aus Rücklagenentnahmen (Gr.31), § 1 Abs.1 Nr.9 ThürGemHV *	0,00 €
<b>Ergebnis 2 (2.1+2.2+2.3+2.4+2.5+2.6+2.7+2.8)</b>	<b>11.258.724,00 €</b>
<b>Zwischensumme (Ergebnis 1 - Ergebnis 2)</b>	<b>5.308.787,00 €</b>
3. Zuf. vom VWH (Gr.860)	3.868.657,00 €
3.1 ordentliche Tilgung (Gr.97x8) abzgl. Zuweisung für Tilgungen aus Gr. 36	2.050.200,00 €
3.2 Kreditbeschaffungskosten (Gr.990)	0,00 €
<b>Ergebnis 3 (3.1+3.2) der Ergebnis 3 negativ, wird es bei der Ermittlung des zulässigen Kredites mit 0 € angerechnet.</b>	<b>1.818.457,00 €</b>

**Kredit lt. Haushaltssatzung**

Der Kredit ist um Euro zu kürzen

3.500.000,00 €

7.670,00 €

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Eisenach ist nachhaltig gefährdet und eine zusätzliche Kreditaufnahme grundsätzlich ausgeschlossen, Um

aber die Durchführung der dringend gebotenen Investitionen nicht zu gefährden, lässt die Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise unter Punkt 3.5.2.1 die Ausnahme zu, dass eine Kreditaufnahme bis zur ordentlichen Tilgungsrate (2.050.200.- €) als unbedenklich einzustufen ist, da der Gesamtbetrag der Verschuldung im worst case konstant bleibt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme konnte basierend auf dieser Regelung als absolute Ausnahme genehmigt werden. Der Stadt Eisenach kann nach den Festsetzungen im aktuellen Haushaltsplan in Verbindung mit dem Ergebnis der Jahresrechnung grundsätzlich in zukünftigen Jahren kein weiterer Kredit genehmigt werden, wenn nicht mit geeigneten Mitteln eine Abkehr von der Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung mit umfassenden Sanierungsmaßnahmen erreicht werden kann. Die Stadt Eisenach hat sicherzustellen, dass der Eigenanteil für das Konjunkturpaket II aus dem Haushalt ohne weitere Kreditaufnahme erbracht werden kann.

2. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird. Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum In-Kraft-Treten dieser Haushaltssatzung. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind. Der Gesamtbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen war zu genehmigen, da die vorgelegten Unterlagen nicht gegen eine Genehmigung sprechen.

### Grundsätzliches zum Haushaltssicherungskonzept (HSK):

#### 1. Vorbemerkung

Eingangs muss sich die Stadt Eisenach mit der Frage beschäftigen, welche Faktoren für die Abkehr von der dauernden Leistungsfähigkeit ursächlich sind.

Bevor Maßnahmen zur Haushaltssicherung detailliert umschrieben werden, ist es also wichtig,

a) die Ausgangslage auf Basis der vergangenen drei (bis fünf) Jahre, des aktuellen Jahresrechnungsergebnisses (2008) und der Haushaltsplandaten (2009) zu erfassen,

b) die Ursachen der Fehlbetragswirtschaft zu skizzieren und

c) konkrete Ziele zu definieren.

## II. Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit (Anlage 9 zu § 4 Nr.4 ThürGemHV) dient grundsätzlich als Maßstab für die rechnerische Stabilität bzw. Destabilität kommunaler Haushalte.

Sie konkretisiert als auf die Haushalts- und Finanzplanung bezogener Gradmesser der dauernden Leistungsfähigkeit

- ob und in welcher Höhe Mittel des Verwaltungshaushaltes zur freien Finanzierung investiver Ausgaben zur Verfügung stehen oder
- dass der Haushalt defizitär ist und/oder finanzplanerisch mit einer defizitären Entwicklung des Verwaltungshaushaltes gerechnet werden muss.

Letztlich soll durch die Gegenüberstellung der zu bereinigenden Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes der Teil des Zuführungsbetrages an den Vermögenshaushalt sichtbar werden, der im allgemeinen Sprachgebrauch als „freie Spitze“ bezeichnet wird und einen Stabilitätsindikator darstellt.

Eine seriöse Haushaltskonsolidierung beleuchtet vor allem die Flexibilität von Ausgabestrukturen (siehe Ziffer IV.) unter Berücksichtigung bereits eingeleiteter und dokumentierter Konsolidierungen sowie der vorjährigen Jahresrechnungsergebnisse.

Beispielhaft seien hier langfristige, vertragliche Verpflichtungen oder Zuschusszahlungen genannt, welche Ursprung einer Inflexibilität sein können.

Nach erfolgreicher Konsolidierung ist der Haushalt so zu steuern, dass er auch zukünftig ausgeglichen werden kann. „Steuerleute“ sind OB, Dezernenten und Finanzverwaltung. Letzgenannte sollten fortlaufend die Konsolidierungsbeiträge (haushaltsstellenscharfe Darstellung der E/A mit Begründung und separiert für Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) in einer Übersicht darstellen und Abweichungen im Haushaltsvollzug erläutern.

### III. Überlegungen zur Aufstellung und Ausgestaltung eines Sicherungskonzeptes

#### Es sind nachfolgende, grundsätzliche Überlegungen anzustellen:

1. In dem Sicherungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt und haushaltsrechtliche Mängel beseitigt werden. Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ist von der Höhe der jährlichen Fehlbedarfe der lfd. Rechnung in der geltenden Finanzplanung auszugehen.
2. Das Sicherungskonzept ist durch den Stadtrat zu beschließen, damit eine Selbstbindung des Stadtrates an die vorgesehenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen entsteht.
3. Das Sicherungskonzept hat sich sowohl auf den VWV als auch auf den VMH zu beziehen. Es erhält also eine besondere Verbindung zum gesamten Haushaltsplan.
4. Die beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen sind im Einzelnen zu beschreiben und zu erläutern:

Der Inhalt der Konsolidierungsmaßnahmen ist umfassend darzustellen; dabei müssen die finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben in der Verbindung zum Haushaltsplan deutlich werden. Die Maßnahmebeschreibung ist nur dann konkret nachprüfbar, wenn sie sich mit der Höhe des jährlichen finanziellen Erfolgs auf die jeweilige Haushaltsstelle bezieht (=haushaltsstellenscharfe Betrachtung).

5. Eine Übersicht über das Gesamtergebnis ist unerlässlich. Die Zusammenfassung der finanziellen Ergebnisse ist sowohl mit als auch ohne Konsolidierungsmaßnahmen darzustellen.
6. In einem Vorbericht zum Sicherungskonzept sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlbetragswirtschaft und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben.
7. Das Sicherungskonzept sollte auf Grund seiner engen Bindung zum Haushaltsplan jährlich fortgeschrieben werden.

#### VI. Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung eines Sicherungskonzeptes

Die globale Festlegung einer Konsolidierungslinie lässt der Kommune den Freiraum für die inhaltliche Bestimmung der notwendigen Einzelmaßnahmen (Auswahlmessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten).

Weitere Veränderungen bei den großen Ausgabeblocken „Personalausgaben“ und „sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ sind möglich; aber auch kleinere Positionen innerhalb der Sachausgaben und bei den einzelnen Zuschüssen können sich zu bedeutenden Konsolidierungsleistungen summieren.

Im Rahmen einer notwendigen Aufgabenkritik muss ggf. das gesamte Leistungsangebot mit dem Ziel überprüft werden, die Ausgaben auf einem niedrigeren Niveau einzugrenzen. Das häufig nicht gewollte Zurückführen von Ausgaben erfordert daher vom Stadtrat als auch von der Verwaltung das Setzen neuer Aufgabenschwerpunkte sowie die eigene strikte Bereitschaft zum Haushaltsausgleich.

Im Sicherungskonzept ist der Zeitraum zur Erlangung der haushaltswirtschaftlichen Stabilität anzugeben. Hieraus ergibt sich die Höhe des jährlich notwendigen Konsolidierungspotentials.

Da die städtischen Aufgaben nur auf der Grundlage vorhandener Einnahmen erfüllt werden können, sind die Konsolidierungsmaßnahmen schwerpunktmäßig auf der Ausgabenseite des Haushaltes anzusetzen.

#### IV. Beispiele potentielle Konsolidierungsmöglichkeiten (nicht abschließend)

##### 1. Ausgabereduzierungen

- Personalwirtschaftliche Maßnahmen durch Stellenabbaukonzept
- Energiesparmaßnahmen
- Bestand kostenintensiver Einrichtungen überprüfen
- Eingrenzung der Neuverschuldung
- Reduzierung von Zuschüssen an Dritte
- Überprüfung aller freiwilligen Leistungen
- kritische Durchforstung des Zuschussbedarfs in allen Unterabschnitten des Haushaltes

##### 2. Einnahmeverbesserungen

- Mieten, Pachten, Entgelte
- Anhebung der Verwaltungsgebühren
- Eintrittspreise für Veranstaltungen der Stadt

Kann auf bestimmte Dienstleistungen oder Einrichtungen nicht verzichtet werden, so ist der Kostendeckungsgrad verträglich zu erhöhen und der Grundsatz der Kostendeckung auf zuverlässig erarbeiteten Kalkulationsgrundlagen in vollem Umfang auszuschöpfen.

Bei den Personalausgaben ist ggf. noch folgende Einsparungsmöglichkeit zu prüfen:

Soweit Aufgaben im Rahmen einer Fremdvergabe erledigt werden sollen, sollten die dadurch entstehenden sächlichen Ausgaben höchstens 75 v.H. der durch die Ausgliederung eingesparten Personal- und Sachkosten betragen.

Bei Zahl, Art und Intensität der städtischen Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen. Dazu gehören u.a. auch Kooperationen mit anderen Gebietskörperschaften in pflichtigen Bereichen.

Freiwillige Leistungen sind in vertretbarer und der Haushaltssituation angemessener Weise zu reduzieren. Während des Konsolidierungszeitraumes darf sich die Stadt vertraglich nicht zu freiwilligen Leistungen verpflichten.

Der Zuschussbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen ist konsequent durch Ausgabereduzierungen und Einnahmeerhöhungen zu begrenzen. In den klassischen Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten. Ein Zuschussbedarf für sonstige, insbesondere kulturelle Einrichtungen ist als freiwillige Leistung anzusehen.

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Stadt einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Konsolidierung konsequent anzuwenden. Die Möglichkeiten zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung angemessener Gewinne für den städtischen Haushalt sind bei der Aufgabenwahrnehmung auszuschöpfen. Der gesamte Zuschussbedarf muss im Konsolidierungszeitraum schrittweise reduziert werden.

Deckungsreserven für über- oder außerplanmäßige Ausgaben dürfen nicht ausgewiesen werden. Diese Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

Das vorhandene Vermögen und Beteiligungen der Stadt sind daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie für öffentliche Zwecke noch benötigt werden. Soweit dies nicht der Fall und eine Veräußerung wirtschaftlich sinnvoll ist, sind Vermögen und Beteiligungen zu veräußern und der Erlös dem Vermögenshaushalt, ggf. der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Im Rahmen der Konsolidierung ist es nicht statthaft, "Schattenhaushalte" zu bilden. Der Stadtrat muss vor dem Hintergrund der schlechteren Finanzlage auch bereits früher anfinanzierte Projekte, für die Ausgabereste gebildet wurden, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung zu verzichten oder die Bildung selbstständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen bei zeitlicher Aufschiebung anderer Abschnitte. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Ersparte Ausgabereste sind abzusetzen.

Im Rahmen eines straff organisierten Controllings sollten Minderausgaben, soweit sie nicht durch einen Deckungsvermerk nach § 18 ThürGemHV erfasst sind, bzw. Mehreinnahmen nur ausnahmsweise zur Deckung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben i.S.d. § 58 ThürKO eingesetzt werden. Die Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des OB (bzw. des Finanzdezementen / Kämmerers).

#### V. Abschließende Anmerkungen zum HSK

Hauptzielsetzung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die künftige dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Als konsolidiert kann ein Haushalt nur dann gelten, wenn der materielle Ausgleich ohne zeitlich begrenzte, atypische Veranschlagungen, ohne Bedarfszuweisungen und Tilgungsstreckungen erreicht wird und Prognosen über die Einnahme- und Ausgabeentwicklung realitätsnah sind.

Die Genehmigungsfähigkeit des ggf. fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes hängt maßgeblich davon ab, dass neben der Umsetzung beschlossener und noch zu

beschließender Konsolidierungsmaßnahmen die Haushalts- und Finanzplanung auf realistischen Annahmen beruht.

#### **Würdigung zum Haushalt**

Der Haushalt der Stadt Eisenach weist kaum haushaltskonsolidierende Anzeichen auf. Zur Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft ist es notwendig, dass kein Haushaltsansatz tabuisiert wird und die Solffehlbetragsdeckung als gemeinsames und einheitliches Ziel definiert wird.

Der vorgelegte Haushalt ist formal ausgeglichen bei einer äußerst angespannten Finanzsituation. Die Stadt Eisenach muss mehr Potenziale in die Haushaltskonsolidierung stecken. Durch das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept wird einmal mehr deutlich, dass die Stadt Eisenach den Ernst der Haushaltslage noch nicht vollumfänglich registrieren wollte.

Für die Herstellung der **dauernden Leistungsfähigkeit** und damit einer geordneten Haushaltsführung sehen wir folgende Maßnahmen als unumstößlich an:

1. Dass die konkretisierende Überarbeitung des Haushaltssicherungskonzeptes ausreichend Ersatzmaßnahmen benennt, um die Abkehr von den gesteckten Zielen zu kompensieren und damit das Gesamtziel erreichbar gestaltet.
2. Unvorhergesehenen Einnahmeausfällen im Haushaltsvollzug sind durch die zeitnahe Verfügung entsprechend hoher haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 28 ThürGemHV zu begegnen.
3. Die Grundsätze für die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und die Überwachung der Inanspruchnahme der Ausgabeansätze gemäß § 27 ThürGemHV sind zu beachten.
4. Die Mehreinnahmen sind ausschließlich zur Verminderung des Solffehlbetrags einzusetzen. Die Regelungen zur unechten Deckungsfähigkeit nach § 17 ThürGemHV sind daher eng auszulegen. Gleiches gilt für die Behandlung von Minderausgaben gemäß § 18 ThürGemHV.

Unsere Einschätzung zum städtischen Haushalt der Stadt Eisenach basiert auf folgenden, die Leistungsfähigkeit, den Finanzstatus und die Haushaltsstruktur beurteilenden Kennziffern und Quoten:

Unsere Einschätzungen zur städtischen Haushaltssituation des Haushaltsjahres 2009 basieren schwerpunktmäßig auf folgenden Prüfungsergebnissen, nämlich dass

**I. die "rechnerische Tilgungszeit" von 17,33 Jahren im Haushaltsjahr 2009 als durchschnittlich einzustufen ist.**

Der Quotient aus dem Verhältnis Kreditschuldenstand zum 01.01.2009 zu ordentlichen Tilgungsleistungen 2009 beträgt 17,33. Dieser als "rechnerische Tilgungszeit" zu bezeichnende Quotient stellt die Anzahl der Jahre dar, die bei einer konstanten ordentlichen Tilgung in Höhe des Ansatzes der jeweiligen Haushaltsjahre zum vollständigen Abbau der Kreditschulden benötigt würden. Haushaltswirtschaftlich ist das Überschreiten einer Dauer der "rechnerischen Tilgungszeit" von mehr als 20 Jahren als bedenklich anzusehen, weil regelmäßig die Kreditlaufzeiten mit der Lebensdauer von Investitionsobjekten nicht übereinstimmen und daher kontinuierliche Zahlungen aus Kreditverpflichtungen für ggf. schon nicht mehr nutzbare Objekte erfolgen.

Die "rechnerische Tilgungszeit" möchten wir weiterhin als eine den finanziellen Spielraum und die dauernde Leistungsfähigkeit mitbeeinflussende Kennziffer verstanden wissen, die dazu dienen soll, einerseits dem Schuldenabbau weiterhin eine hohe Priorität beizumessen und andererseits bei Umschuldungen die Kreditkongruenz durch entsprechende Ausgestaltung der Kreditverträge zu wahren.

**II. die Kameralsschulden der Stadt Eisenach in Höhe von 35.538.000,00 € durch den hohen Kapitaldienst den Haushalt stark belasten.**

Eine nachhaltige, kontinuierliche Entschuldung muss angesichts einer städtischen Kreditverschuldung zum 01.01.2009 in Höhe von 35.338.000,00 € nach wie vor höchste Priorität genießen.

Der an der Kreditverschuldung zum 01.01.2009 bemessenen und als relativ hoch zu bewertenden Zinsquote von 5,60 v.H. illegalen Zinsausgaben von 1.991.021,00 € zu Grunde. Die Stadt Eisenach hat im Haushaltsjahr 2009 einen Kapitaldienst in Höhe von 4.041.221,00 € zu schultern. Der Kapitaldienst und der echte Überschuss, kann in zwei Schritten ermittelt werden und in einem dritten Schritt kann abschließend eine mögliche Neu/ Überschuldung ermittelt werden, dazu das nachfolgende Schema:

**1. Schritt (Bereinigung d. E/A VWH)**

Einnahmen VWH	
abzgl.	82.515.128,00 €
atypische Einnahme Gr. 051	300.000,00 €
Vermögensverzehr Gr. 280	0,00 €
<del>Bereinigtes Ergebnis</del>	<del>82.215.128,00 €</del>
<b>Ausgaben VWH</b>	<b>82.515.128,00 €</b>

abzgl.	
Gr. 80	
Gr. 860	1.991.021,00 €
	1.866.657,00 €
	<b>28.657.248,00 €</b>
<b>echter Überschuss</b>	<b>3.557.678,00 €</b>

**2. Schritt (Feststellung des Kapitaldienstes)**

Zinsballast und Tilgungsdienst	
Gr. 80	
Gr. 97X 8	1.991.021,00 €
Gr. 92 bis 96	2.050.200,00 €
	0,00 €
<b>Summe Kapitaldienst</b>	<b>4.041.221,00 €</b>

**3. Schritt (Ermittlung der mögl. Neuverschuldung)**

echter Überschuss abzgl. Kapitaldienst	-483.543,00 €
Divisor	8,00%
<b>mögliche Neuverschuldung,</b>	<b>0,00 €</b>
<b>bzw. gegenwärtige Überschuldung</b>	<b>-5.044.287,50 €</b>

Daraus ergibt sich, dass die Stadt Eisenach unter Berücksichtigung der aktuellen Wirtschaftslage (Günstigkeitsrechnung) bereits überschuldet ist.

**III. die in § 22 ThürGemHV normierte Pflichtzuführung im Haushaltsjahr 2009 unter realistischen Annahmen nicht erwirtschaftet wird.**

§ 53 ThürKO enthält die Verpflichtung, dass der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein muss. Der Haushaltsausgleich wird konkret im fünften Abschnitt der ThürGemHV geregelt. § 22 Abs. 1 ThürGemHV fordert in diesem Zusammenhang eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, die mindestens so hoch sein muss, wie die ordentliche Tilgung und die Kreditbeschaffungskosten. Im Haushaltsplan der Stadt Eisenach ist eine ordentliche Tilgung in Höhe von 2.050.200,00 € eingestellt worden. Folglich muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt in der Gr.860 mindestens in dieser Höhe erfolgen.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt wird in Höhe von 3.866.657,00 € erwirtschaftet und sichert somit die Pflichtzuführung und lässt noch Spielraum für Investitionen. Dieser Anschein trägt der im Haushaltsplan 2009 unter der Gruppierung 003 eine Gewerbesteuer von 11.000.000,00 € festgesetzt wurde. Laut der Jahresrechnung 2008 wurden aber nur Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 9,8 Mio. € realisiert und die Prognosen für das Jahr 2008 waren deutlich besser als für das kommende Jahr. Unter wohlwollenen realistischen Annahmen dürften Gewerbesteuereinnahmen von knapp 9 Mio. € annähernd realistisch sein. So dass die Pflichtzuführung spätestens mit der Nachtrags-

haushaltssatzung 2009 gefährdet sein dürfte und durch die verringerte Zuführung an den Vermögenshaushalt die vorgeschriebene Sollfehlbetragsdeckung nicht realisiert werden kann.

IV. nach Korrektur der Gruppierung 003 die Stadt keine positive Nettoinvestitionsrate sowie einen „Fehlbetrag der laufenden Rechnung“ im Haushaltsjahr 2009 generiert.

Die Nettoinvestitionsrate (NIR) der Stadt Eisenach beläuft sich somit auf -483.543,00 €. Durch Addition der Gr.32 (Einnahme aus Rückflüssen von Darlehen) und Subtraktion der Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften errechnet sich die sog. „Freie Spitze“. Diese entspricht nach den Angaben der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit bei der Stadt Eisenach der Höhe der Nettoinvestitionsrate.

Dazu die nachfolgende Berechnung:

Zuführ. vom VVH zum VMH	Gr. 85	Gr. 30	
	3.866.657,00 €	3.866.657,00 €	
davon	Gr. 860	Gr. 300	Gr. 910
	1.866.657,00 €	1.866.657,00 €	0,00 €
<b>zzgl.</b> Zuf. für Tilgungen (aus Gr.36)	0,00 €	0,00 €	
<b>abzgl.</b> Zuf. zum VMH für Gebührenaussgleichs-RL	Gr. 861	Gr. 301	Gr. 911
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuf. zum VMH für Bildung von SRL	Gr. 865	Gr. 305	Gr. 915
	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gr. (860+861+865)	Gr. (300+301+305)	Gr. (860+911+915)
<b>Summe:</b>	1.866.657,00 €	1.866.657,00 €	1.866.657,00 €
<b>Differenz zu Gr. 86</b>	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €

ordentliche Tilgungen (Gr. 97x,8)	2.050.200,00 €
Kreditbeschaffungskosten (Gr. 990)	0,00 €
Zuf. zum VVH (Gr.90/28)	0,00 €
davon	0,00 €
Gr. 280	0,00 €
Bedarfszuweisungen (Gr. 051)	300.000,00 €
Zuf. vom VMH aus SRL (Gr. 281 bis 285)	0,00 €

**P: Gr.28 = 280+ (281+ 285)**  
**Differenz zu Gr. 28**

0,00 €

0,00 €

**Nettoinvestitionsrate (NIR)**

**NIR ist also**

**-482.543,00 €**

**860+ZT (97x.8+990+280+051)**

**zzgl.**

Rückflüsse Darlehen (Gr.  
32)

13.600,00 €

**investive Schlüsselzuweisungen (Gr.36x)**

0,00 €

**abzgl.**

Kreditähnl. RG (Gr. 92-96)

0,00 €

**"freie Spitze"/FB lfd. Rechnung**

**-469.943,00 €**

#### **V. kein allgemeiner Rücklagenbestand vorgehalten wird.**

Die allgemeine Rücklage soll neben ihrer Funktion als Mittel zur Aufrechterhaltung der Kassenliquidität (Sockelbetrag nach § 20 Abs.2 ThürGemHV) die Deckung des Ausgabedararfs künftiger Jahre ermöglichen. Die Stadt Eisenach muss es als verpflichtende Aufgabe sehen, die allgemeine Rücklage zumindest auf Höhe des gesetzlichen Sockelbetrages (1.579.101,00 €) zu bringen, um eventuellen Liquiditätsengpässen besser begegnen zu können, zumal auch der Kassenkredit weitgehend ausgereizt werden muss. **Auch das Haushaltssicherungskonzept hat die Aufstockung der allg. Rücklage auf Höhe des gesetzlichen Sockelbetrages zu berücksichtigen.**

Dazu die nachfolgende Übersicht:

<b>Stand zu Beginn des HHJ</b>	
Entnahme (Gr. 310)	0,00 €
Zuführung (Gr. 910)	0,00 €
<b>Stand zum Ende des HHJ</b>	0,00 €
nachrichtlich: Sockelbetrag HHJ	0,00 €
Überschuss zum Sockelbetrag	1.579.101,00 €
	-1.579.101,00 €

#### **Zu den kommunalen Sondervermögen:**

Der Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes der Stadt Eisenach ist in seiner **Einheit von Erfolgs- und Vermögensplan entsprechend der Forderung des § 53 Abs. 3 ThürKO** ausgeglichen gestaltet.

Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 14,15,16,17 und 22 ThürEBV i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zur ThürEBV sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des HGB.

Zur Darstellung des Vermögensplanes ist das vorgeschriebene Muster der novel-  
lierten ThürEBV zu verwenden. Ein überarbeiteter Vermögensplan ist bis zum  
31.05.2009 dem TLVWA nachzureichen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann die Stadt Eisenach Widerspruch erheben. Der Wider-  
spruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich  
oder zur Niederschrift beim

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

eingelegt werden.

### Hinweise:

1. Diesen Bescheid bitten wird dem Stadtrat vollumfänglich zur Kenntnis zu  
geben.
2. Nach Beitritt durch gesonderten Beschluss des Stadtrates zur rechtsauf-  
sichtlich Genehmigung eines  
verminderten Kreditbetrages von 2.050.200,- €  
und den Beschluss über den Finanzplan  
kann die Haushaltssatzung nach § 57 Abs. 3 in Verbindung mit § 114  
ThürKO öffentlich bekannt gemacht werden.
3. Ein Exemplar der Ausfertigung und des Bekanntmachungsblattes der  
Stadt Eisenach mit der öffentlichen Bekanntmachung bitten wir uns zu  
überlassen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Kolbeck

